



Bahnhofstraße7a
23701 Eutin
Telefon: 04521-3007
Fax: 04521- 71788
albert-mahlstedt-schule.eutin@schule.landsh.de

Fortschreibung des Hygienekonzeptes vom 04.05.2020, geändert am 06.05.2020:

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich.

Ab dem **24. August 2020** gilt eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Schulen. Der Verordnungstext ist unter folgendem Link zu finden:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200822_Corona-Bekaempfungsverordnung.html.

Generell gilt die Pflicht auf dem gesamten Schulgelände und schon vorher an der Schulbushaltestelle und auf dem Weg von dort zur Schule. Im Unterrichtsraum gilt die Pflicht nicht. Die Regelung lautet:

§ 12 Schulen und Hochschulen

(1) Auf dem Gelände von Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahres. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
2. Schülerinnen und Schüler in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
3. Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;
4. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen, soweit sie nicht Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden Kohorte einhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(2) Auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

(3) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen, soweit der Schulbetrieb, der Schulweg sowie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), betroffen sind. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

Beachtet eine Schülerin bzw. ein Schüler die Pflicht nicht, so werden sie gem. § 17 Schulgesetz durch die Lehrkräfte angewiesen. Wird die Weisung nicht befolgt, liegt ein Konflikt vor und es sind Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz zu ergreifen. Dabei geht es wie stets darum, zunächst unter Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen die Schülerin oder den Schüler dazu anzuleiten, dass sie oder er den Fehler im Verhalten erkennt. Dabei ist zu bedenken bzw. den Schülerinnen und Schülern zu verdeutlichen, dass sie durch ein umsichtiges Verhalten angesichts der Coronapandemie und die Befolgung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in besonderem Maße auch das Gebot aus § 4 Abs. 11 Schulgesetz zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung beachten.

Die Verordnung gilt für alle Personen die das Schulgelände, das Schulgebäude betreten.

Hinweise an den Eingängen der Schule verweisen darauf.

Auf der Grundlage der Handreichung für Schulen (Stand 24.08.2020) gilt weiterhin:

Beim Betreten Albert-Mahlstedt-Schule mit Mund-Nasen-Schutz werden die Hände mit einer Handdesinfektion eingesprüht.

Die Anwesenheit wird in eine ausliegende Liste vor dem Sekretariat eingetragen.

Es soll keinen körperlichen Kontakt geben.

Alle Personen halten den empfohlenen Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern ein. Das bedeutet eine begrenzte Anzahl von Personen in den Räumen.

Die Obergrenze der Betretungen in den Räumen ist zu beachten. Diese ist an den Türen vermerkt.

Erdgeschoss:

Sekretariat: 4

Schulleitungszimmer: 4

Lehrer*innenzimmer: 6

Kopierraum: 1

Stellvertr. Schulleitung: 1

Stockwerk 1:

In den Räumlichkeiten ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

Stockwerk 2:

Raum I und II: Kohorte Tagesklinik.

Raum III und IV: Kohorte FiSCH

Die Unterrichts- und Pausenzeiten der Kohorten sind versetzt.

Präsenzkonferenzen / Lehrer*innenkonferenzen mit mehr als 6 Personen finden in der Turnhalle der Albert-Mahlstedt-Schule statt. Am Sitzplatz kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

Benutzte Räume werden regelmäßig gelüftet.

Die Schülertoiletten sind für die OGS der GPS Am See und für die Tagesklinik getrennt.

Die Wege im Bereich der Räumlichkeiten des Förderzentrums sind markiert und entsprechend zu beachten.

Die regelmäßige Reinigung und Flächendesinfektion wird durch den Schulträger organisiert.

Hinweise der BzGA zum Infektionsschutz sind ausgehängt.

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.



Antonie Schwirz
Schulleiterin
24.08.2020